**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

HESSEN

TÖB_94b

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Geschäftszeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
I1 - 3a.04.19

Dst. Nr.: [redacted]
Bearbeiter/in: [redacted]
Durchwahl: 0611-81511[redacted]

Ihr Zeichen: Az. III 31.1.-93d 38/03 (17)
Ihre Nachricht vom: 20.4.2017

Datum: 2.6.2017

**Per E-Mail an**
**Stellungnahmen-TPEE@rpda.hessen.de**

**Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Südhessen /Regionaler Flächennutzungsplan 2010;**
**Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Absatz 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz.**
**Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain**
Aufforderung zur Stellungnahme als Träger öffentlichen Belanges vom 20. April 2017

Die Prüfung der von hier zu vertretenden Belange ergab folgendes Ergebnis:

**Grundsätzliches:**

Die Fülle des Materials und fehlende Verweise machten eine Prüfung schwierig und die Planung wenig nachvollziehbar. Die Karten aus den Materialien sind methodisch nicht sehr transparent dargestellt. Einzelne schutzgutbezogene Karten hätten die Nachvollziehbarkeit der Planungsschritte und Ergebnisse erleichtert.

## I. Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien- Text

1. Forst

Die Forstämter des Regierungsbezirks leiteten ihre TÖB-Stellungnahmen direkt an die obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Photovoltaik, Solarenergie, s. 84 ff

**Zur Photovoltaik besteht zwischen dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Stand 23.02.17 folgender abgestimmter Konsens:**
Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen- Solaranlagen). Im Gebäudebestand und bei Neubauten steht ein umfangreiches Potenzial geeigneter Flächen für die Nutzung der Solarenergie zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme zur Verfügung (Gutachten zu den regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, HMWVL 2012). Dieses Potenzial muss durch vorausschauende kommunale Planung genutzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.
Folglich sollen Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich um Gebiete handelt, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden [insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete, Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m, siehe auch § 37 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) Lärmschutzwälle sowie Konversionsflächen]. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich ggf. auch Abraumhalden oder Deponien sowie landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen, sogenannte „benachteiligte Gebiete" im Sinne der EU-Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) für die Nutzung von Solarenergie im Freiraum eignen. Die „benachteiligten Gebiete" umfassen Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Nutzung nur unter erschwerten Bedingungen, zum Beispiel durch ungünstiges Klima, abschüssige Nutzflächen oder geringe Produktivität der Böden, möglich ist. Die Nutzung von Solarenergie ist in diesen Gebieten i.d.R. mit geringen Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Die Nachrangigkeit der „benachteiligten Gebiete" ist der Tatsache geschuldet, dass diese Gebiete unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine durchaus höhere Wertigkeit aufweisen. **Das Kapitel 3.2. zur Photovoltaik im Entwurf Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien ist dementsprechend anzupassen.**

**Während im Text des Teilregionalplans Aussagen zu Bioenergie und Photovoltaikanlagen getroffen werden, konnten im Umweltbericht zu diesen Themen keine Aussagen gefunden werden. Damit wird der Umweltbericht an dieser Stelle von hier aus als defizitär angesehen.**

3. Flora, Fauna und Landschaft, Seite 28ff.

Die Aufteilung der Kriterien in harte und weiche Tabukriterien kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Bestimmte weiche Tabukriterien sind nach dem derzeit geltenden LEP ausgeschlossen (z.B. Kernflächen Welterbe, Bannwälder) Hier gibt es auch Zweifel im Hinblick auf die Festlegungen der LEP-Änderung 2013.

***Auszug Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 4 Abs. 1 HLPG***

***– Vorgaben zur Nutzung der Windenergie*** *– Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 10. Juli 2013*

> ***3.2 Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie***
>
> *Z 3 Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind: ...*
>
> *e) „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie" dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;..."*

4. NATURA 2000-Gebiete, Seite 42ff.

Wir möchten daraufhin weisen, dass das Umfeld von FFH-Gebieten geeignet sein kann, nach einer differenzierten Betrachtung der Erhaltungsziele, die Vorranggebietskulisse auszuweiten.

5. Brut-und Rastvögel, Seite 46

*„Horst- beziehungsweise standorttreue Vogelarten wurden mit einem Puffer gemäß WKA-Leitfaden um den konkreten Brutstandort aus der Suchraumkulisse herausgenommen."*

Die Herangehensweise der Berücksichtigung von Einzelvorkommen von Vogelarten ist nicht erforderlich. Es ist zu prüfen, ob andere Schutzgüter im Teilregionalplan mehr in Anspruch genommen wurden nur um hier die selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Sollte dies der Fall sein, wäre die Abwägung fehlerhaft.

6. Fledermäuse, Seite 48

2. Absatz letzter Satz sollte wie folgt geändert werden:

„ Im Erlass wird davon ausgegangen, dass im Umfeld geplanter Standorte von Windenergieanlagen innerhalb von Waldlebensräumen ein Puffer von mindestens 1 km um nachgewiesene Wochenstubenquartiere grundsätzlich ausreichend ist."

7. Besonders schützenswerte Landschaftsräume, Seite 55

*„Durch Windenergieanlagen wird kein Zerschneidungseffekt hervorgerufen."*

Diese Aussage wird von hier aus nicht geteilt, da mehrere Windenergieanlagen, die in einer Reihe quer zu Vernetzungsstrukturen stehen, auch zerschneidend wirken können. Sie können möglicherweise eine Barrierewirkung entfalten.

8. Besonders schützenswerte Landschaftsräume, Seite 56 ff.

Die rechtliche Ableitung der Kriterienbildung zur Bewertung des Landschaftsbildes wird nicht deutlich und ist damit nicht nachvollziehbar.

9. Tabelle 2, S. 56

Wertungswidersprüche in Tabelle 2. Hier wurden Flächen aufgrund des Landschaftsbildes herausgenommen, während durch Prädikate hervorgehobene Landschaften nicht vergleichbar geschützt werden.

10. Tabelle 4, S. 78

Einordnung der festgelegten weichen Kriterien

In der Tabelle der weichen Kriterien wurden auch Naturschutzgebiete aufgezählt. Diese zählen angesichts der Vorgaben des LEP jedoch zu den harten Kriterien. Hier ergibt sich ein Widerspruch zu Seite 31.

Das Gleiche gilt für die Kernzonen der Welterbestätten.

11. Windenergie, ab S. 20 ff, S. 70 - 82

Allgemeiner Hinweis:
Bitte um einheitliche Verwendung entweder des Begriffes Windenergieanlage (WEA) oder - wie in den Flächensteckbriefen - Windkraftanlage (WKA).

Hinweis zu Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen, auch erwähnt in dem Text zur Offenlage des sachlichen TEE – Entwurf 2016, Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Kapitel 3.1.3.5.1 b).

Die Unterscheidung des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche (blau) und die ohne Anlagenschutzbereiche (rot) wird begrüßt. Somit wird einem potentiellen Projektierer grundsätzlich die Gefahr der Ablehnung eines Genehmigungsantrages bewusst gemacht.

Gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz dürfen Bauwerke (u.a. Windenergieanlagen) nur errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen

Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen (z.B. Deutsche Flugsicherung (DFS)), ob durch die geplante Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Eine Ablehnung des Vorhabens durch das BAF führt zur Ablehnung eines BImSchG-Genehmigungsantrages, diese Vorgehensweise ist durch die Rechtsprechung mehrfach bestätigt worden.

Hinweis zum **Vorranggebiet 5401, Hoch-Taunus-Kreis, Bad Homburg,** auch erwähnt im in dem Text zur Offenlage des sachlichen TEE – Entwurf 2016, Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP Kapitel 3.1.3.4.12 l):

Durch die Teilnahme des HMUKLV an einem Clearingverfahren zum Windpark Neu-Anspach liegen Erfahrungen zur Nähe von WEA zu seismologischen Anlagen vor. Die ausgewiesene Windvorrangfläche ist mit einem Abstand zur seismologischen Taunusobservatorium (TNS) mit „im 10 km-Radius" angegeben und mit dem Hinweis, dies löse keine Bauverbote aus. Tatsächlich ist der Abstand ca. 5 km und somit in einem sehr kritischen Bereich. Eine Genehmigung für die Errichtung von WEA scheint hier aus der Erfahrung mit einem entsprechenden Genehmigungsverfahren vergleichsweise unrealistisch.

Das betroffene Taunusobservatorium (TNS) wird seit über 100 Jahren (seit 1911) von der Goethe Universität Frankfurt auf dem kleinen Feldberg betrieben. Die Messstelle ist Teil des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes, liegt 7 m unter der Erde und liefert weltweit genutzte und bedeutende seismologische Daten. Aus vorliegenden Messungen im Umfeld bereits bestehender Windenergieanlagen lässt sich ableiten, dass es zu Störungen der seismologischen Messungen im Taunus-Observatorium in der Weise kommen kann, dass von den Windenergieanlagen hervorgerufene Erschütterungen vom Messgerät aufgezeichnet würden und die durch Erdbeben oder andere Quellen verursachte Schwingungen mit denselben Frequenzen überlagert und deshalb nicht mehr wahrgenommen werden könnten. Die Empfindlichkeit des TNS ist auch auf Grund seiner tiefen Lage besonders hoch. Eine Verlegung ist weder möglich noch sinnvoll und wird seitens der Goethe Universität als inakzeptabel angesehen. Die Goethe Universität Frankfurt und das HLNUG plädieren mit Unterstützung der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) für einen Radius von 10 km um das Taunus-Observatorium, der von WEA freigehalten werden sollte. Die herausragende Stellung des Taunus-Observatoriums im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Messungen, die langjährigen Messreihen sowie als einzige hessische Station des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes spielt bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen eine erhebliche Rolle.

Kapitel 5.1 des **Umweltberichtes Sachlicher TEE – Entwurf 2016**, Regionalplan Südhessen Im 2. Absatz des Kapitels wird von einer Mindestfläche von 10 ha eines Vorranggebietes ausgegangen, dabei geht man von einer Errichtung von bis zu drei WEA in der Windvorrangfläche aus. Im Absatz danach wird von einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 ha ausgegangen. **Diese beiden Aussagen stehen im Widerspruch. Eine Korrektur wird empfohlen.**

12. UNESCO-Welterbestätten
In der Kernzone der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 18. Juni 2012 nach § 8 Absatz 3 HLPG zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - ausgeschlossen. In der Pufferzone dagegen existiert kein genereller Ausschluss von Windenergieanlagen. Das Land Hessen wird sich aber bemühen, die Pufferzone von Windenergieanlagen freizuhalten, die den Welterbestatus gefährden.

## II. Umweltbericht Regionaler Flächennutzungsplan

Raumkriterium „Empfindliches Landschaftsbild", Seite 66

Die erfolgten Landschaftsbildprüfungen sind nicht ausreichend transparent und daher aus den vorliegenden Unterlagen schwierig nachzuvollziehen.

Seite 99, 3. Absatz

*„Bekannte Wochenstuben der sehr seltenen und gefährdeten Mops- und Großen Bartfledermaus wurden mit einem Radius von 5000m,..."*

Widerspruch zu Seite 105, bitte prüfen

*„Dabei handelt es sich um drei Wochenstuben der Großen Bartfledermaus und ein Winderquartier der Mopsfledermaus. Die drei Wochenstuben wurden mit einem Radius von 1000m,..."*

[redacted]